

Geschäftsverzeichnissnr. 6600
Entscheid Nr. 140/2017 vom 30. November 2017

ENTSCHEIDSAUSZUG

In Sachen: Vorabentscheidungsfrage in Bezug auf Artikel 11 § 5 des Gesetzes vom 19. Dezember 2003 über den Europäischen Haftbefehl, gestellt von der Anklagekammer des Appellationshofes Brüssel.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten J. Spreutels und E. De Groot, und den Richtern L. Lavrysen, A. Alen, T. Merckx-Van Goey, F. Daoût und T. Giet, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Präsidenten J. Spreutels,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

*

* *

I. Gegenstand der Vorabentscheidungsfrage und Verfahren

In ihrem Entscheid vom 12. Januar 2017 in Sachen der Staatsanwaltschaft gegen J.B., dessen Ausfertigung am 18. Januar 2017 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat die Anklagekammer des Appellationshofes Brüssel folgende Vorabentscheidungsfrage gestellt:

« Verstößt Artikel 11 § 5 des Gesetzes vom 19. Dezember 2003 über den Europäischen Haftbefehl, inspiriert von Artikel 35 § 4 des Gesetzes vom 20. Juli 1990 über die Untersuchungshaft, gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, insofern dieser Artikel keine Beschwerdemöglichkeit gegen die Entscheidung (des Untersuchungsgerichts) bezüglich der Zuteilung der Kautions an den Staat vorsieht, während gegen die in Anwendung der Artikel 35 und 36 des besagten Gesetzes vom 20. Juli 1990 getroffenen Entscheidungen kraft Artikel 37 dieses Gesetzes dieselben Beschwerden eingereicht werden können wie gegen die in Sachen Untersuchungshaft getroffenen Entscheidungen? ».

(...)

III. Rechtliche Würdigung

(...)

B.1. Befragt wird der Gerichtshof zu Artikel 11 § 5 des Gesetzes vom 19. Dezember 2003 über den Europäischen Haftbefehl, der bestimmt:

« [...]

Die Kautions wird dem Staat zugeteilt, sobald die betreffende Person ohne rechtmäßigen Entschuldigungsgrund das belgische Staatsgebiet verlassen hat, ohne die belgischen Gerichtsbehörden davon in Kenntnis zu setzen, oder sich der Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls entzogen hat ».

B.2. Der vorliegende Richter fragt den Gerichtshof, ob die in Rede stehende Bestimmung gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstoße, insofern sie im Gegensatz zu Artikel 37 des Gesetzes vom 20. Juli 1990 über die Untersuchungshaft keine Beschwerdemöglichkeit gegen die Entscheidung bezüglich der Zuteilung der Kautions an den Staat im Rahmen der Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls vorsehe.

B.3. Artikel 35 § 4 des vorerwähnten Gesetzes vom 20. Juli 1990 bestimmt:

« Der Richter kann ebenfalls die vorherige und vollständige Zahlung einer Kaution, deren Betrag er bestimmt, verlangen.

Er kann seine Entscheidung insbesondere durch ernsthafte Vermutungen, dass Gelder oder Werte aus der betreffenden Straftat im Ausland angelegt worden sind oder verborgen gehalten werden, rechtfertigen.

Die Kaution wird bei der Hinterlegungs- und Konsignationskasse eingezahlt und die Staatsanwaltschaft vollstreckt nach Vorlage der Empfangsbestätigung den Freilassungsbeschluss oder -entscheid.

Ungeachtet der in Artikel 35 § 1 festgelegten Frist und unbeschadet der Anwendung von Artikel 36 wird die Kaution erstattet, wenn der Beschuldigte zu allen Verfahrenshandlungen und zur Vollstreckung des Urteils erschienen ist. Handelt es sich um eine bedingte Verurteilung, genügt es, dass der Beschuldigte zu allen Verfahrenshandlungen erschienen ist.

Die Kaution wird dem Staat zugeteilt, sobald der Beschuldigte versäumt, ohne rechtmäßigen Entschuldigungsgrund, zu einer beliebigen Verfahrenshandlung oder zur Vollstreckung des Urteils zu erscheinen. Bei Verfahrenseinstellung, Freispruch, Strafbefreiung, bedingter Verurteilung oder Verjährung der Strafverfolgung wird im Urteil oder Entscheid jedoch die Erstattung angeordnet, abzüglich außerordentlicher Kosten, die auf das Nichterscheinen zurückzuführen sein können.

Das Nichterscheinen des Beschuldigten zu einer Verfahrenshandlung wird durch das auf Verurteilung lautende Urteil oder den Verurteilungsentscheid festgestellt, wobei ebenfalls erklärt wird, dass die Kaution dem Staat zufällt.

Das Nichterscheinen des Verurteilten zur Vollstreckung des Urteils wird auf Antrag der Staatsanwaltschaft von dem Gericht festgestellt, das die Verurteilung verkündet hat. Im Urteil wird ebenfalls erklärt, dass die Kaution dem Staat zufällt ».

Artikel 37 desselben Gesetzes bestimmt:

« Die in Anwendung der Artikel 35 und 36 getroffenen Entscheidungen werden den Parteien unter Berücksichtigung der im Bereich der Untersuchungshaft vorgesehenen Form zugestellt, wobei gegen diese Entscheidungen dieselben Rechtsmittel eingelegt werden können wie gegen Entscheidungen im Bereich der Untersuchungshaft.

[...] ».

B.4. Im Gegensatz zu Artikel 37 des vorerwähnten Gesetzes vom 20. Juli 1990 wird durch den fraglichen Artikel 11 § 5 des Gesetzes vom 19. Dezember 2003 nicht ausdrücklich eine Beschwerde für den Beschuldigten oder den Angeklagten, gegen den ein Europäischer Haftbefehl erlassen wurde und dem die Rückzahlung der Kaution verweigert wird, organisiert.

In den Vorarbeiten zum Gesetz vom 19. Dezember 2003 über den Haftbefehl wird jedoch angeführt:

«Im Sinne der gegenseitigen Anerkennung unterliegen die Verfahrensaspekte des Europäischen Haftbefehls jedoch weiterhin dem innerstaatlichen Recht der Mitgliedstaaten. Diesbezüglich mussten sowohl die Effizienz des Ablaufs der Rechtspflege als auch die Garantie der Achtung der Grundrechte der Person, die Gegenstand des Europäischen Haftbefehls ist, gewährleistet werden. Daher hat die Regierung sich dafür entschieden, soweit wie möglich das Verfahren zu übernehmen, das derzeit im belgischen Recht in Bezug auf die Untersuchungshaft gilt » (*Parl. Dok.*, Kammer, Begründung, 2003-2004, DOC 51-279/001, S. 8).

Die gleiche Absicht wurde in Bezug auf Abschnitt 2 des Gesetzentwurfs bezüglich des Vollstreckungsverfahrens in Erinnerung gerufen, indem hervorgehoben wurde, dass «die Regierung sich dafür entschieden hat, dafür zu sorgen, dass das Vollstreckungsverfahren des Haftbefehls soweit wie möglich dem im belgischen Recht in Bezug auf die Untersuchungshaft geltenden Verfahren entspricht » (ebenda, S. 18), wobei im Kommentar zum fraglichen Artikel 11 ausdrücklich auf das Gesetz vom 20. Juli 1990 über die Untersuchungshaft verwiesen wird:

«Die letzten Absätze von Paragraph 4 von Artikel 11 betreffen die Folgen der Nichteinhaltung der für die Freilassung vorgeschriebenen Bedingungen sowie die Möglichkeiten, alle oder gewisse dieser Bedingungen entsprechend der Entwicklung der Lage anzupassen oder aufzuheben. Sie sind angelehnt an die Artikel 36 § 1 und 38 § 2 des Gesetzes vom 20. Juli 1990 über die Untersuchungshaft.

Wie es in Artikel 35 § 4 des Gesetzes vom 1990 vorgesehen ist, kann die Freilassung von der vorherigen und vollständigen Zahlung einer Kaution abhängig gemacht werden, deren Betrag der Untersuchungsrichter festlegt. Diese Bedingungen und Modalitäten entsprechen der im Rahmen des Gesetzes über die Untersuchungshaft anwendbaren Regelung » (ebenda, S. 21).

B.5. Es entbehrt einer vernünftigen Rechtfertigung, dem Angeklagten das Recht zu verweigern, Beschwerde gegen die Entscheidung zur Zuteilung einer Kaution an den Staat im Rahmen der Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls einzulegen, während dieses Recht für einen Beschuldigten oder Angeklagten in der gleichen Situation aufgrund des Gesetzes vom 20. Juli 1990 geregelt wird.

Daraus ergibt sich, dass gegen die Entscheidung zur Zuteilung der Kaution an den Staat im Rahmen des Gesetzes über den Europäischen Haftbefehl die Möglichkeit zum Einlegen einer Beschwerde bestehen muss.

B.6. Die fragliche Bestimmung ist nicht vereinbar mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung, insofern darin keine Möglichkeit einer Beschwerde gegen die Entscheidung zur Zuteilung einer Kaution an den Staat im Rahmen der Ausführung des Gesetzes über den Europäischen Haftbefehl vorgesehen ist.

B.7. Da die in B.5 erfolgte Feststellung der Rechtslücke in einer ausreichend präzisen und vollständigen Formulierung ausgedrückt ist, die es ermöglicht, die fragliche Bestimmung unter Einhaltung der Referenznormen, auf deren Grundlage der Gerichtshof seine Kontrolle ausübt, anzuwenden, obliegt es dem vorlegenden Richter, dem Verstoß gegen diese Normen ein Ende zu setzen.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

erkennt für Recht:

Artikel 11 § 5 des Gesetzes vom 19. Dezember 2003 über den Europäischen Haftbefehl verstößt gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, insofern er keine Beschwerdemöglichkeit gegen die Entscheidung bezüglich der Zuteilung der Kautions an den Staat vorsieht.

Erlassen in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 30. November 2017.

Der Kanzler,

Der Präsident,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) J. Spreutels